



Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
LI-9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

VI. Beiträge an die AHV-IV-FAK-Anstalten und die ALV

Information nach Art. 13

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um personenbezogene Daten geht! Damit die AHV-IV-FAK-Anstalten ihren gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Beitragsfestsetzung und des Beitragsinkassos erfüllen können, werden bestimmte Angaben und personenbezogene Daten benötigt. Personenbezogene Daten sind Daten, welche auf die betroffene Person persönlich beziehbar sind. Die benötigten personenbezogenen Daten werden in einem gesetzlich geregelten Verfahren erhoben und verarbeitet. Dabei besteht die Besonderheit, dass die erforderlichen Daten grösstenteils nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern beim Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin oder bei den zuständigen Steuerbehörden erhoben werden². Bei internationalen Sachverhalten erfolgt die Datenerhebung in einem zwischenstaatlichen Verfahren über die zuständigen Sozialversicherungsträger im Ausland. Die genannten Personen und Stellen sind den AHV-IV-FAK-Anstalten gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Selbstverständlich beschränken wir uns dabei auf Daten, die zur Festsetzung und Einhebung der Beiträge unbedingt erforderlich sind. Gemäss den datenschutzrechtlichen Vorschriften verwalten wir personenbezogene Daten mit der gebotenen Sorgfalt und schützen sie vor Missbräuchen.

Nachstehend erhalten Sie Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Beitragsfestsetzung und -einhebung durch die AHV-IV-FAK-Anstalten verarbeitet werden und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben. Die Grundsätze des Verfahrens und des Beitragsrechts werden in den entsprechenden Merkblättern der AHV-IV-FAK-Anstalten³ und im Beitrags-Skriptum der AHV-IV-FAK-Anstalten⁴ näher dargestellt:

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

AHV-IV-FAK-Anstalten
Gerberweg 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 238 16 16
E-Mail: ahv@ahv.li
Website: www.ahv.li

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

² Eine Informationspflicht der AHV-IV-FAK-Anstalten gemäss Art. 14 DSGVO besteht bezüglich dieser Datenerhebung jedoch nicht (vgl. ErwGr.62 DSGVO, Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO).

³ <https://www.ahv.li/online-schalter/merkblaetter>

⁴ <https://www.ahv.li/online-schalter/beitrags-skriptum>

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (gem. Art. 37 DSGVO)

AHV-IV-FAK-Anstalten
c/o Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
Gerberweg 2
9490 Vaduz
Telefon: +423 238 16 14
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ahv.li

3. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung⁵ und dem im Datenschutzrecht allgemein gültigen Verhältnismässigkeitsprinzip werden nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet, welche für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in Bezug auf die Beitragsfestsetzung und -einhebung erforderlich sind. Welche Daten dies sind, ergibt sich aus den einschlägigen Materiengesetzen (siehe dazu 6. „Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung“), der dazu ergangenen Rechtsprechung und der ständigen Verwaltungspraxis. Typischerweise handelt es sich um persönliche Angaben zur beitragspflichtigen Person und allenfalls zu dessen Arbeitgeberin, um Erwerbstätigkeitsdaten wie Arbeitspensum und Lohn und generell um sämtliche Daten, welche zur Beitragsfestsetzung und -einhebung benötigt werden⁶. Dies sind je nach Konstellation insbesondere folgende Daten:

- Stammdaten, d.h. die relevanten Angaben zur beitragspflichtigen Person, insb.:
 - Identitätsdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht etc.
 - Adressdaten wie Wohnort, Strasse, Hausnummer, Kontaktdaten etc.
 - Personenstandsdaten wie Zivilstand, Staatsbürgerschaft, Personenbeziehungen etc.
 - Versicherungsnummer / PEID
- Rechnungs- und Abrechnungsdaten
- Ausbildungs- und Qualifikationsdaten
- Vermögensdaten
- Mitarbeiterdaten
- Einkommens- und Lohndaten
- Erwerbstätigkeitsdaten
- Wohnsitz- und Aufenthaltsdaten
- Steuerdaten
- Sozialversicherungsdaten
- Vertragsdaten
- Zahlungsverkehrs- und Finanzbuchhaltungsdaten
- Angaben zur Erwerbs- und Versicherungskarriere im In- und Ausland

Je nach Konstellation (selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit für einen oder mehrere Arbeitgeber im In- und/oder Ausland, Lohnsumme etc.) werden einzelne Angaben nicht oder zusätzliche Angaben benötigt. Auf der Beitragsseite werden **keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten** gem. Art. 9 DSGVO verarbeitet.

⁵ Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

⁶ Welche Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erforderlich sind, ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen in den einschlägigen Rechtsgrundlagen (vgl. hierzu „Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung“).

4. Untersuchungsgrundsatz und Aktenführung

Das Verfahren im Rahmen Beitragsfestsetzung und -einhebung durch die AHV-IV-FAK-Anstalten wird nach den einschlägigen Bestimmungen im Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der Verordnung zum AHVG (AHVV), dem Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) und den einschlägigen internationalen Koordinierungsbestimmungen oder bilateralen Abkommen geführt. Im Zuge dieses Verfahrens werden amtswegige Abklärungen nach dem Untersuchungsgrundsatz getätigt und es stehen den Verfahrensparteien die gesetzlich verankerten Verfahrensgarantien zu. Es werden sämtliche Daten verarbeitet, deren Erhebung und Würdigung zur Prüfung der Beitragspflicht notwendig sind oder welche von den Verfahrensparteien in das Verfahren eingebracht werden. Die personenbezogenen Daten finden Eingang in die Verfahrensakten, welche nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und archiviert werden (vgl. dazu 9. „Dauer der Speicherung“). Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Aktenführung, zur Aktenaufbewahrung und zur Aktenarchivierung im Rahmen der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet.

5. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Datenerhebung und -verarbeitung durch die AHV-IV-FAK-Anstalten im Rahmen der Beitragsfestsetzung und -einhebung erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Durchführung der an die Anstalten übertragenen gesetzlichen Aufgaben insb. zu folgenden Zwecken:

- Prüfung der Beitragspflicht im nationalen und internationalen Kontext;
- Beitragsfestsetzung und -veranlagung;
- Beitragseinhebung (Beitragsinkasso);
- Nachzahlung oder Rückerstattung von Beiträgen;
- Arbeitgeberkontrollen;
- Führung des Individuellen Kontos (IK);
- Geltendmachung und Einforderung von Schadenersatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als eine einheitliche Behörde tätig sind⁷ und dass zu einem bestimmten Zweck (sog. „Primärzweck“) erhobene und verarbeitete Daten zu einem späteren Zeitpunkt auch zu einem anderen Zweck (sog. „Sekundärzweck“) weiterverarbeitet werden können, sofern die **Weiterverarbeitung** ebenfalls von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand im nationalen Recht gedeckt ist.⁸ So können z.B. personenbezogene Daten, welche im Rahmen eines IV-Verfahrens erhoben wurden, allenfalls bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von (akzessorisch zu einer IV-Rente ausgerichteten) Ergänzungsleistungen weiterverarbeitet werden. Auch können Daten, welche im Zuge der Beitragsfestsetzung und -einhebung verarbeitet wurden, bei der Prüfung von Leistungen im Tätigkeitsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten weiterverarbeitet werden.

⁷ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 21. Februar 2014 zu VGH 2013/147, Erw. 3., wonach die AHV-IV-FAK-Anstalten als einheitliche Behörde anzusehen und die Kenntnis eines Umstandes (bzw. eines Datums) der gesamten Behörde in allen Bereichen als ihr Wissen anzurechnen ist (vgl. auch Entscheidungen der Fürstlichen Regierung zu RA 2007/563, Erw. 8; LNR 2017-917 BNR 2017/866, Erw. 4.7; LNR 2022-878 BNR 2022/909 AP 621.2, Erw. 4.7).

⁸ Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO („Grundsatz der Zweckbindung“); AUERNHAMMER/KRAMER, Art. 5 DSGVO, Rn. 30; ErwGr. 50 Satz 7 DSGVO (danach ist eine Weiterverarbeitung ungeachtet der Vereinbarkeit der Zwecke möglich, wenn für die Weiterverarbeitung eine Grundlage im Recht eines Mitgliedstaates gegeben ist).

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ein eigenes (elektronisches) Archiv führen und Ihre Daten auch zu Archivzwecken nach dem Archivgesetz verarbeitet werden⁹.

6. Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung

Im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist eine Verarbeitung von Daten nur rechtmässig, wenn sie sich auf einen Rechtfertigungsgrund stützt, der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannt wird. Die AHV verarbeitet Ihre Daten **auf folgender Grundlage**:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO („Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“)¹⁰
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO („Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe; Ausübung öffentlicher Gewalt“)

Die Einholung einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) ist für die Datenerhebung und -verarbeitung nicht erforderlich. Im Gegenteil sind die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Land und Gemeinden, die Versicherten und ihre allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, Träger anderer Zweige der sozialen Sicherheit sowie weitere betroffenen Institutionen verpflichtet, den AHV-IV-FAK-Anstalten auf Anfrage kostenlos und wahrheitsgetreu die Auskünfte und Unterlagen zu geben, die zur Durchführung der entsprechenden Gesetze benötigt werden¹¹. Verschiedene Widerhandlungen gegen die beitragsrechtlichen Bestimmungen werden unter Strafe gestellt.¹²

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in **Ausübung der gesetzlichen Aufgaben** basierend auf folgenden **nationalen Rechtsgrundlagen**:

- Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LR 831.10, darin insb. auf folgende Bestimmungen:
 - Art. 19bis AHVG („Ermächtigungsnorm für sämtliche Datenverarbeitungen durch die AHV-IV-FAK-Anstalten“)¹³
 - Art. 27 ff. AHVG (Beitragsbezug, Abrechnung, Arbeitgeberkontrolle, Schadenshaftung)
 - Art. 36 ff. AHVG (3. Teil „Die Beiträge“)
 - Art. 64ter (Individuelle Konten)
- Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LR 831.101, darin insb. auf folgende Bestimmungen:
 - Art. 6 ff. AHVV (3. Abschnitt „Die Beiträge“)
- Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz, IVG), LR 831.20, darin insb. auf folgende Bestimmung:
 - Art. 27 IVG (Beitragspflicht und Beitragshöhe) iVm Art. 8 IVV

⁹ Art. 5 Abs. 1 lit. b und e DSGVO, Art. 89 DSGVO; Art. 29 DSGVO iVm Art. 2, Art. 3 Ziff. 5, Art. 23 Archivgesetz und Art.118bis AHVV; Reglement über die Aktenaufbewahrung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 31. Oktober 2007.

¹⁰ Die rechtliche Verpflichtung der AHV-IV-FAK-Anstalten zur Datenverarbeitung ergibt sich aus den Materien-gesetzen (AHVG, IVG, FZG, ELG etc.), aus den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben und aus der Eignerstrategie der Fürstlichen Regierung vom 28.10.2016. Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der damit einhergehenden Datenverarbeitung gesetzlich verpflichtet (vgl. auch SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 6 Rn 65 u. 68).

¹¹ Art. 83quater AHVG.

¹² Art. 98 ff. AHVG.

¹³ Diesbezüglich sind folgende Verweis- oder Ermächtigungsnormen aus anderen Materien-gesetzen zu beachten: Art. 18 IVG, Art. 15 FZG, Art. 4ter ELG, Art. 82 ALVG, Art. 26a KVG, Art. 89a UVersG, Art. 20a BPVG, Art. 4 DSGVO.

- Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FZG), LR 836.0, darin insb. auf folgende Bestimmung:
 - Art. 44 ff. FZG
- Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, ALVG), LR 837.0, darin insb. auf folgende Bestimmungen:
 - Art. 3 ff. ALVG („Beiträge“)
 - Art. 66 ALVG („AHV“)
- Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LR 172.020

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im **internationalen Umfeld** zudem insbeson- dere auf folgenden **Rechtsgrundlagen**:

- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Sep- tember 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
- Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossen- schaft über soziale Sicherheit vom 8 März 1989 (LR 0.831.109.101.1)

7. Empfänger bzw. Empfängerkategorien der personenbezogenen Daten

Ihre Daten können auf der Grundlage einer einschlägigen nationalen oder internationalen Ermächti- gungsnorm insb. zur Abklärung der Beitragspflicht, bei der Anwendung und Durchführung internati- onaler Koordinierungsbestimmungen des Sozialversicherungsrechts oder im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe an **folgende Empfänger** weitergegeben werden:

- verschiedene Stellen innerhalb der AHV-IV-FAK-Anstalten (z.B. Rechtsdienst);¹⁴
- Rechtsmittelinstanzen (zuständige Gerichte);
- Landes- und Gemeindebehörden;
- Organe einer anderen Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeits- losenversicherung, Pensionsversicherung etc.);
- Sozialversicherungsträger und Behörden im EWR-/EFTA-Raum;¹⁵
- Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen;
- Auftragsverarbeiter der AHV-IV-FAK-Anstalten;¹⁶
- sonstige Stellen und Institutionen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und die Erteilung von Auskünften an diese stützt sich im nationalen Kontext insbesondere auf Art. 83quater AHVG was die Einholung von Auskünften und

¹⁴ Hierbei handelt es sich um interne Stellen bzw. Verwaltungseinheiten innerhalb der AHV-IV-FAK-Anstalten, welche definitionsgemäss nicht unter den Begriff "Empfänger" gemäss Art. 4 Nr. 9 DSGVO fallen (SYDOW/MARSCH DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rz. 156).

¹⁵ Der zwischenstaatliche Austausch von Sozialversicherungsdaten im EWR-/EFTA-Raum basiert im Wesentli- chen auf Art. 76 ff. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und auf Art. 2 ff. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Die einzelnen Empfänger sind im öffentlichen Verzeichnis der Institutionen der sozialen Sicherheit bezeichnet (siehe: <https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/pai/select-country/language/en>).

¹⁶ Art. 4 Nr. 8 DSGVO.

Unterlagen bei anderen Stellen betrifft und auf Art. 19ter AHVG was die Offenlegung personenbezogener Daten an andere Stellen anbelangt. Dabei sind die genannten Stellen und Fachleute grundsätzlich gegenseitig von der Schweigepflicht entbunden. Im internationalen Umfeld bestehen abhängig von den beteiligten Staaten verschiedene Rechtsgrundlagen für den zwischenstaatlichen Datenaustausch.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten in die Schweiz (sog. „Drittland“)

Im Zuge der Datenverarbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Verfahrensakten auf der Grundlage von Auftragsverarbeiterverträgen¹⁷ an Auftragsverarbeiter der AHV-IV-FAK-Anstalten mit Sitz in der Schweiz übermittelt. Zudem sind auch die unter Ziff. 7. genannten Empfänger fallweise in der Schweiz ansässig, weshalb an dieser Stelle gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO auf den Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.07.2000 gemäss der Richtlinie 95/46/EG und Art. 45 Abs. 3 DSGVO hingewiesen wird. Die Schweiz verfügt auf dieser Grundlage und gemäss Art. 9 iVm Anhang 1 Abs. 1 Ziff. 10 der liechtensteinischen Datenschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (DSV) über ein angemessenes Datenschutzniveau, weshalb ein rechtmässiger Datentransfer an Empfänger in der Schweiz ohne Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass das hohe Datenschutzniveau in der Schweiz mit Inkrafttreten des totalrevidierten Datenschutzgesetzes per 01.09.2023 rechtlich verankert wird.

9. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei den AHV-IV-FAK-Anstalten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Aufbewahrungsfristen¹⁸ und zur Erfüllung der oben genannten Zwecke sowie aufgrund berechtigter Interessen erforderlich ist¹⁹. Im Wirkungsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten bestehen keine gesetzlichen Löschfristen. Die Verfahrensakten sind zu Beweissicherungszwecken solange aufzubewahren, als diese in einem künftigen Verfahren wiederum relevant sein können und beigezogen werden müssen. Darüber hinaus führen die AHV-IV-FAK-Anstalten als selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ein Archiv, worauf die Bestimmungen des Archivgesetzes Anwendung finden.

10. Betroffenenrechte („Datenschutzrechte“)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Die betroffene Person hat insbesondere das Recht,

- **Auskunft** zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden (Art. 15 DSGVO);
- **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO);
- **Löschung** der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Zu beachten ist allerdings, dass

¹⁷ Art. 28 DSGVO.

¹⁸ Art. 118bis AHVV iVm Ziff. 4 des Reglements über die Aktenaufbewahrung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 31. Oktober 2007.

¹⁹ Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO („Prinzip der Speicherbegrenzung“)

Daten, die zur Vollziehung gesetzlicher Vorschriften heranzuziehen sind, nicht gelöscht werden dürfen und dass verschiedene Ausnahmen von der Löschpflicht bestehen, auf welche sich die AHV-IV-FAK-Anstalten berufen können²⁰;

- **Einschränkung** der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist;
- die **Identität von Dritten**, an welche ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen;
- ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu **erhalten** oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, Städtle 38, 9490 Vaduz, www.datenschutzstelle.li) **Beschwerde** zu erheben.

11. Geheimhaltungspflicht

Mitarbeitende der AHV-IV-FAK-Anstalten sind zur Geheimhaltung über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder mit Beziehung auf ihre dienstliche Stellung bekannt geworden sind, verpflichtet. Gesetzliche Ausnahmen sind vorbehalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.²¹

12. Erfordernis der Datenverarbeitung

Im Rahmen der Beitragsfestsetzung und -einhebung besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten. Art. 83quater AHVG sieht dementsprechend eine Mitwirkungspflicht im Sinne einer Auskunftspflicht vor, wonach auch die Versicherten den AHV-IV-FAK-Anstalten wahrheitsgetreu die Auskünfte und Unterlagen zu geben haben, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an datenschutzbeauftragter@ahv.li mit oder kontaktieren Sie uns unter der angegebenen Adresse.

Stand: 19.06.2023

²⁰ Vgl. insb. Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO („Wahrnehmung öffentlicher Aufgabe; Ausübung öffentlicher Gewalt“), Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO („Archivzwecke“) oder Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO („Beweissicherungszwecke“).

²¹ Art. 18 IVG i.V.m. Art. 23 Öffentliche-Unternehmen-Steuerungsgesetz (Gesetz vom 19.11.2009 über die Steuerung und Überwachung öffentliche Unternehmen (ÖUSG; LR 172.017).